

Länder aus der Unterstellung unter die Länderregierungen herausgenommen und mit der Obersten Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, selbständigen, zentral vom Generalstaatsanwalt der DDR geleiteten Organ verbunden.

#### *Die Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts*

Bisher hatte der Staatsanwalt die einheitliche Anwendung der Gesetze in Strafsachen nur dadurch überwachen können, daß er gegen gerichtliche Entscheidungen, die die Gesetzlichkeit verletzten, Rechtsmittel einlegte oder beim Generalstaatsanwalt der DDR einen Kassationsantrag anregte. Seine Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit war demnach auf das gerichtliche Verfahren beschränkt. Seit dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MB1. S. 35) obliegt dem Staatsanwalt die Gesetzlichkeitsaufsicht bereits im Ermittlungsverfahren.

Aus der Untersuchungsaufsicht, die der Ministerratsbeschluß dem Generalstaatsanwalt übertrug, ergab sich die Pflicht des Staatsanwaltes, jede Strafsache vom Beginn der Untersuchung an kennenzulernen, den Verlauf der Ermittlungen zu verfolgen und (wenn erforderlich) durch konkrete Weisungen an die Untersuchungsorgane zu fördern. Mit der Ermächtigung des Generalstaatsanwaltes zur Festlegung von Ermittlungsfristen und der Kontrolle ihrer Einhaltung wurde der Verzögerung von Strafverfahren entgegengewirkt. Auf Grund dieser Untersuchungsaufsicht verantwortete der Staatsanwalt von da ab alle Fälle der vorläufigen Festnahme und Verhaftung von Bürgern. Seitdem mußte der Staatsanwalt von jeder vorläufigen Festnahme in Kenntnis gesetzt werden, und er mußte sich unverzüglich für den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Haftbefehls oder für die Freilassung des vorläufig Festgenommenen entscheiden. Der Staatsanwalt hatte auch zu prüfen, ob die Art und Weise des Strafvollzuges mit der Gesetzlichkeit und den Prinzipien des Strafvollzuges im Einklang steht.

Zwei Monate später, am 23. Mai 1952,

erging das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBL 1952 Nr. 66 S. 408). Es verankerte die Stellung der Staatsanwaltschaft als ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das allein dem Ministerrat untersteht. In § 1 Abs. 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde als die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft bestimmt, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein, die Vollstreckung und den Vollzug der Strafen zu überwachen. Die oben erwähnten Regelungen, die das Strafverfahren betreffen, sind in das Staatsanwaltschaftsgesetz übernommen worden. Damit war eine einheitliche, nach Leninischen Prinzipien organisierte Staatsanwaltschaft geschaffen worden.

#### *Das neue Jugendstrafverfahren*

Die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse hatten auch in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug zu wesentlichen Veränderungen geführt. Deshalb war es notwendig geworden, das Reichsjugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1943 durch ein neues Jugendgerichtsgesetz zu ersetzen, das am 23. Mai 1952 erlassen wurde (GBL 1952 Nr. 66 S. 411) und am

1. Juni 1952 in Kraft trat. Es befand sich in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz Vom 8. Februar 1950 (GBL 1950 Nr. 15 S. 95).<sup>34</sup> Seine Aufgabe bestand darin, zum Schutze der Errungenschaften des demokratischen Staates beizutragen und jugendliche Strafrechtsverletzer zu vollwertigen Bürgern der demokratischen Ordnung erziehen zu helfen. Dabei war Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen.

Nicht nur der materiellrechtliche, sondern auch der verfahrensrechtliche Teil machte den auf die Förderung der Jugendgerichteten Grundgedanken des Gesetzes sichtbar. Vom allgemeinen Strafprozeßrecht abweichende Besonderheiten des Gesetzes

34 Vgl. H. Nathan, „Das neue Jugendgerichtsgesetz“, Neue Justiz, 1952/6, S. 246.